



VERFASSUNGSGERICHTSHOF FÜR DAS LAND BADEN-WÜRTTEMBERG

B e s c h l u s s

In dem Verfahren über die Verfassungsbeschwerde
des Herrn

- Beschwerdeführer -

gegen

1. den Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 1. Februar 2018 - 23 C 50/17 -,
2. a) den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 13. Juli 2018 - 5 T 51/18 -,
b) den Beschluss des Landgerichts Heidelberg vom 2. Oktober 2018 - 5 T 51/18 -,
3. den Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 28. November 2018 - 23 C 50/17 -

und Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

und Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts

hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Baden-Württemberg gemäß § 58 Abs. 2 und Abs. 4 Satz 1 VerfGHG durch den Präsidenten Prof. Dr. Graßhof, den Vizepräsidenten Dr. Mattes und den Richter Gneiting

am 25. Mai 2020 einstimmig b e s c h l o s s e n :

1. Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beordnung eines Rechtsanwalts wird abgelehnt.
2. Der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird abgelehnt.
3. Die Verfassungsbeschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen, soweit sie sich gegen die Beschlüsse des Landgerichts Heidelberg vom 13. Juli 2018 sowie vom 2. Oktober 2018 wendet und hinsichtlich der Beschlüsse des Amtsgerichts Heidel-

berg Verstöße gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes, das Willkürverbot sowie das Gebot der Unparteilichkeit rügt; im Übrigen ist sie offensichtlich unbegründet.

Gründe

I.

Die Verfassungsbeschwerde, die eine Verletzung von Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG (rechtliches Gehör), Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG (gesetzlicher Richter), Art. 67 LV (effektiver Rechtsschutz) sowie Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG (Willkürverbot und Gebot der Unparteilichkeit) in einem isolierten PKH-Verfahren betreffend eine Klage auf Herausgabe eines Kalenders geltend macht, hat keinen Erfolg. Soweit sie nicht unzulässig ist (hierzu unter 1.), ist sie offensichtlich unbegründet (hierzu unter 2.).

1. a) Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, soweit mit ihr die Beschlüsse des Landgerichts Heidelberg vom 13. Juli 2018 und 2. Oktober 2018 angegriffen werden. Da die Verfassungsbeschwerde gegen den dem Beschwerdeführer am 9. Oktober 2018 zugestellten Beschluss vom 2. Oktober 2018 erst am 20. Dezember 2018 beim Verfassungsgerichtshof einging, ist die Monatsfrist des § 56 Abs. 2 VerfGHG nicht gewahrt worden.

Eine Wiedereinsetzung in die Beschwerdefrist gemäß § 56 Abs. 3 VerfGHG kommt nicht in Betracht, da die Fristversäumnis nicht unverschuldet erfolgte. Der Beschwerdeführer unterlag rechtsirrig der Vorstellung, er müsse zunächst den Ausgang einer von ihm gegen den Beschluss des Amtsgerichts Heidelberg vom 1. Februar 2018 erhobenen Gegenvorstellung abwarten. Ein Rechtsirrtum lässt aber nur in Ausnahmefällen, nämlich im Fall seiner Unvermeidbarkeit, das Verschulden entfallen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 16.1.2019 - 2 BvR 1081/18 -, Juris). Ein solcher Ausnahmefall liegt hier nicht vor, der Irrtum war für den Beschwerdeführer durchaus vermeidbar.

b. Die Verfassungsbeschwerde ist weiterhin unzulässig, soweit sie Verstöße gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes, das Willkürverbot sowie das Gebot der Unparteilichkeit rügt. Es fehlt an einer den Anforderungen der § 15 Abs. 1 Satz 2 und § 56

Abs. 1 Satz 1 VerfGHG genügenden Begründung. Die Verfassungsbeschwerde erschöpft sich insoweit in der Behauptung, dass die Garantie effektiven Rechtsschutzes, das Willkürverbot und das Gebot der Unparteilichkeit Prozesshandlungen namens des Gegners durch das Gericht selbst verböten.

2. a. Offensichtlich unbegründet ist die Verfassungsbeschwerde, soweit der Beschwerdeführer sich in seinem Anspruch auf rechtliches Gehör gem. Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 103 Abs. 1 GG verletzt sieht. Dass sich das Amtsgericht und das Landgericht nicht in der vom Beschwerdeführer gewünschten Ausführlichkeit und mit dem von ihm gewünschten Ergebnis mit seinem Vorbringen auseinandergesetzt haben, bedeutet dies nicht, dass sein Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen wurde.

b. Auch das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist nicht verletzt. Eine „Entziehung“ des gesetzlichen Richters durch die Rechtsprechung liegt erst dann vor, wenn die Handhabung einer Zuständigkeitsnorm im Einzelfall willkürlich oder offensichtlich unhaltbar ist oder wenn die richterliche Entscheidung Bedeutung und Tragweite der Verfassungsgarantie des Art. 2 Abs. 1 LV in Verbindung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG grundlegend verkennt (vgl. VerfGH, Beschluss vom 27.2.2017 - 1 VB 101/16 -, Juris Rn. 5). Im vorliegenden Fall hat das Amtsgericht den Streitwert des Verfahrens auf Herausgabe des Kalenders in verfassungsrechtlich nicht zu beanstandender Anwendung der §§ 6, 3 ZPO am objektiven Wert des Kalenders bemessen und daher seine Zuständigkeit bejaht.

c) Von einer weiteren Begründung wird nach § 58 Abs. 2 Satz 4 VerfGHG abgesehen.

II.

Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung eines Rechtsanwalts nach § 55 Abs. 3 Satz 1 VerfGHG in Verbindung mit §§ 114 ff. ZPO hat nach Vorstehendem keinen Erfolg. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass auch in der Sache nicht von Verstößen des Amtsgerichts gegen das Gebot effektiven Rechtsschutzes, das Willkürverbot sowie das Gebot der Unparteilichkeit auszugehen ist.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

gez. Prof. Dr. Graßhof

gez. Dr. Mattes

gez. Gneiting